

Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbe- und Ladepark Breest" der Gemeinde Bartow hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplans

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Toni Borgward	<i>Datum</i> 14.04.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	23.04.2025	Ö

Sachverhalt

Für das in der Anlage 2 dargestellte Plangebiet beantragt die Bartow PV Management GmbH mit Sitz in der Dorfstraße 1 in 17089 Bartow die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Gewerbe- und Ladeinfrastruktur nördlich der Ortschaft Breest.

Das Plangebiet wird in den Anlagen 1 und 2 des Antrages dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Ortschaft Breest, östlich und westlich der Bundesautobahn 20. Der Geltungsbereich ist entsprechend seiner Struktur und Einbindung dem sogenannten Außenbereich zugeordnet.

In der Regel ist die baurechtliche Zulässigkeit von Gewerbe- und Ladeinfrastruktur, welche der Versorgung von Elektrofahrzeugen dienen, nur im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB gegeben. Vor diesem Hintergrund resultiert die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden. Zwischen dem Vorhabenträger, der Bartow PV Management GmbH, und der Gemeinde Bartow soll ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht verbunden.

Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bartow (sowie der ehemaligen Gemeinde Breest) besteht nicht.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch einen beauftragten Dritten beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich

bekannt zu machen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow beschließt:

1.

Für den in der Anlage 2 des Antrages dargestellten Geltungsbereich mit den aus der Anlage 1 des Antrages ersichtlichen Flurstücke die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbe- und Ladepark Breest“.

2.

Ziel des o. g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und den Betrieb von Gewerbe- und Ladeinfrastruktur einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Versorgung von Elektrofahrzeugen zu sichern.

3.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☒ nein ☐ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Der Gemeinde entstehen keine Kosten.			

Anlage/n

1	20250328_WB_Breest Ladepark_Antrag auf Aufstellung B-Plan_unterzeichnet öffentlich
---	--



Bartow PV Management GmbH | Dorfstr. 1 | 17089 Bartow

Amt Treptower Tollensewinkel
für die Gemeinde Bartow
Bürgermeister René Nast
Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bartow PV Management GmbH
Dorfstraße 1
17089 Bartow
Martin Niedzwetzki
+49 1516 4026171

Bartow, den 28.03.2025

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß Baugesetzbuch (BauGB) für den „Gewerbe- und Ladepark Breest“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nast,
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung Bartow,
sehr geehrte Damen und Herren,

für das in **Anlage 2** dargestellte Plangebiet beantragt die Bartow PV Management GmbH mit Sitz in der Dorfstraße 1 in 17089 Bartow die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Gewerbe- und Ladeinfrastruktur nördlich der Ortschaft Breest, östlich und westlich der Bundesautobahn 20. Das Plangebiet liegt in den Gemarkungen Klempenow und Breest in den in **Anlage 1** beschriebenen Flurstücken.

Die Antragstellerin erklärt sich bereit, sich im Rahmen des im Abstimmungsverfahren noch zu verhandelnden Städtebaulichen Vertrages zu verpflichten, die Kosten der Planung und ggf. auch die Kosten der Erschließung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu tragen.

Da für die Gemeinde Bartow kein Flächennutzungsplan besteht, wird nur die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans beantragt.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass unmittelbar nach Eingang des Antrages der zuständige Fachausschuss des Gemeinderats über den Eingang des Antrages informiert wird und über den Antrag sowie erforderliche Beschlüsse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertreter beraten und entschieden wird.

Dem Vorhabenträger ist weiterhin bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Gemeinde Breest darstellt, auf die kein Anspruch besteht. Auch ist dem Vorhabenträger bekannt, dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplanes ableitbar ist. Vergebliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Gemeinde oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen in der Risikosphäre des Vorhabenträgers.



Zu weiteren Erläuterungen des Vorhabens als auch für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bartow PV Management GmbH

Martin Niedzwetzki
Geschäftsführer

Richard Winderl
Geschäftsführer

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Lagebeschreibung (Liste der Flurstücke im Geltungsbereich) |
| Anlage 2 | Darstellung Geltungsbereich |
| Anlage 3 | Erläuterungen |
| Anlage 4 | Beschreibung relevanter Parameter des avisierten Bauvorhabens |
| Anlage 5 | Kostenübernahmeerklärung |
| Anlage 6 | Analyse zu den betroffenen Belangen |



Anlage 1: Lagebeschreibung (Liste der Flurstücke im Geltungsbereich)

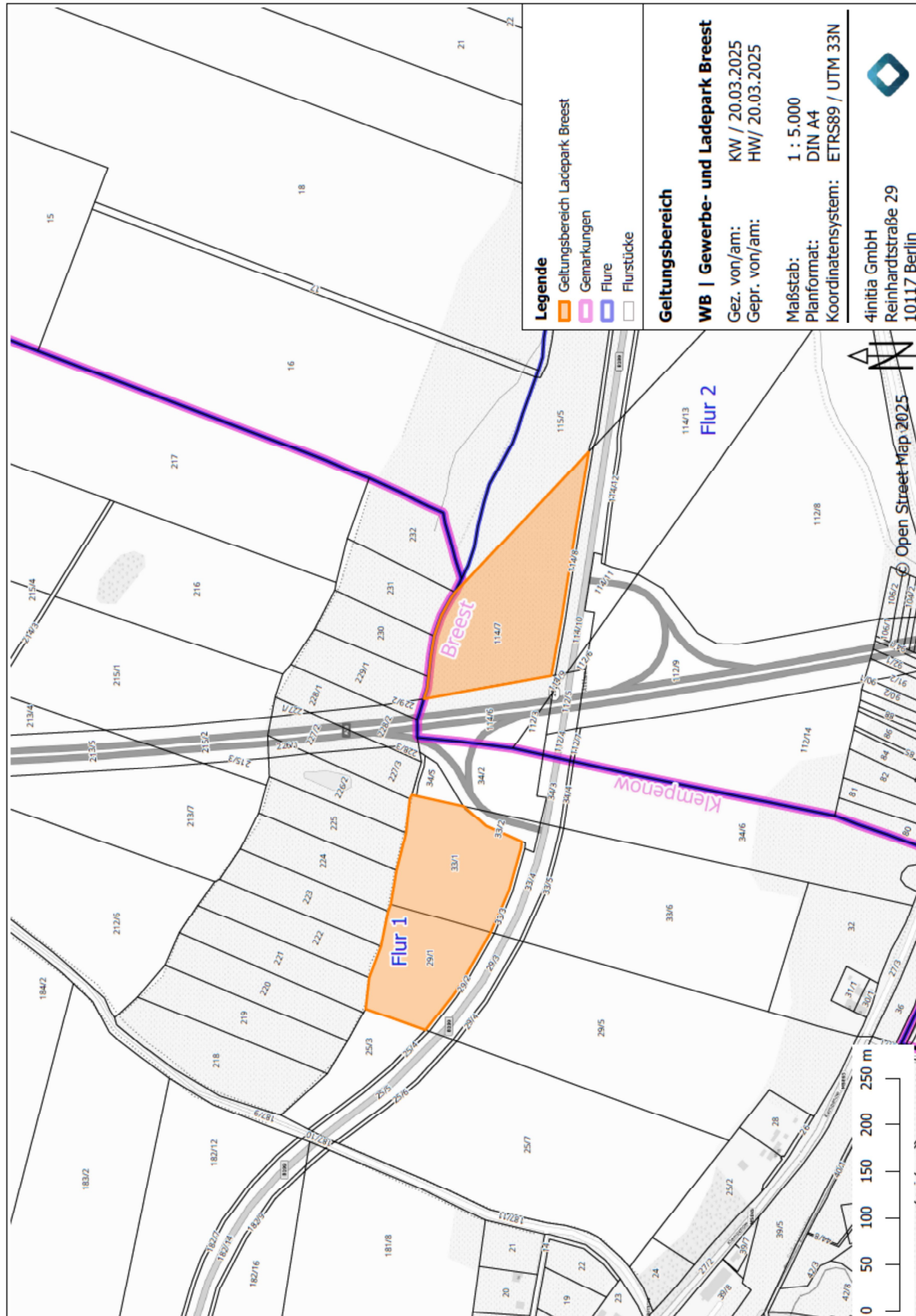
Das Gebiet liegt nördlich der Ortschaft Breest direkt angrenzend an die Bundesautobahn 20 an den Abfahrten 29 Anklam.

Es befindet sich in der Flur 1 in der Gemarkung Breest sowie in der Flur 1 der Gemarkung Klempenow. Einen Überblick über die betroffenen Flurstücke bietet folgende Tabelle:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Breest	1	114/7
Klempenow	1	29/1
Klempenow	1	33/1



Anlage 2: Darstellung avisierten Geltungsbereich





Anlage 3: Erläuterungen

Eine gut ausgebaute Ladeinfrastruktur ist Voraussetzung und Wegbereiter für eine umfassende Verbreitung elektrisch angetriebener Straßenfahrzeuge. Endverbraucher bevorzugen derzeit noch weitgehend Verbrennungsmotoren, da diese im Vergleich mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen noch preislich attraktiver sind, sie die aktuelle Reichweite von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb nicht zufrieden stellt und die Ladeinfrastruktur noch nicht ausreichend ausgebaut ist.

Nur wenn der elektrische Antrieb zunehmend genutzt wird, sind die avisierten CO₂-Einsparungen im Verkehr realisierbar. In der Praxis ist daher der interoperable und einfache Zugang zu einer ausreichenden (flächendeckenden) Ladeinfrastruktur insbesondere im öffentlichen (und halböffentlichen) Raum unverzichtbar.

Durch die sinnvolle Kopplung von Erzeugung und Verbrauch von Erneuerbaren Energien ergeben sich Vorteile für alle: Die Gesellschaft erzielt bei zunehmend regenerativ erzeugtem Strom die angestrebten Einsparungen an CO₂ und leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz, Kommunen erreichen effektiv die gesetzlich vorgeschriebenen Ziele bei der Luftreinhaltung durch vermiedene Feinstaub-Emissionen, während der Endkunde in gewünschtem Maße mobil bleibt.

E-Ladeparks gelten als sinnvolles Mittel, um den sauber erzeugten Strom aus Erneuerbaren Erzeugungsanlagen – hier insbesondere Wind- und Photovoltaikanlagen – vor Ort zu verbrauchen. Darüber hinaus bedarf die Elektrifizierung des Mobilitätssektors entsprechender Ladeinfrastrukturen.

Der antragsgegenständliche Gewerbe- und Ladepark befindet sich im sogenannten Außenbereich. In der Regel ist die baurechtliche Zulässigkeit von Gewerbe- und Ladeinfrastruktur nur im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB gegeben. Daraus resultiert die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bartow besteht nicht.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden. Zwischen dem Vorhabenträger, der Bartow PV Management GmbH, und der Gemeinde Bartow soll ein Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.



Anlage 4: Beschreibung relevanter Parameter des avisierten Bauvorhabens

Bei der Erstellung des Bebauungsplans sollen die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden.

Die genaue Anzahl, Standorte und Ausrichtung der Anlagenkomponenten (insb. Gewerbe- und Ladeinfrastruktur) innerhalb des Geltungsbereichs wird im Laufe des Planungsprozesses entsprechend der technischen und planungsrechtlichen Gegebenheiten festgelegt.

1. Geltungsbereich

Der aufzustellende Bebauungsplan umfasst den geplanten Geltungsbereich mit einer Fläche von rund 4,70 ha.

2. maximale Höhe der baulichen Anlagen

Die Gesamtbauhöhe der neuen Gewerbe- und Ladeinfrastruktur wird entsprechend des Stands der Technik voraussichtlich bis zu 10,00 m über Erdboden betragen.

3. Baufenster

Im Rahmen des Planungsprozesses und entsprechend den technischen und planungsrechtlichen Gegebenheiten werden die Baufenster im Planverfahren festgelegt.

4. Belange der Träger öffentlicher Belange

Die weiteren Belange der Träger öffentlicher Belange werden im Laufe des Verfahrens, insbesondere der frühzeitigen Behördenbeteiligung eruiert.



Anlage 5: Kostenübernahmeerklärung

Der Vorhabenträger, die Bartow PV Management GmbH, verpflichtet sich hiermit, sämtliche Kosten zu übernehmen, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans für den „Gewerbe- und Ladepark Breest“ anfallen.

Bartow, den 28.03.2025

Bartow, den 28.03.2025

Martin Niedzwetzki
Geschäftsführer
Bartow PV Management GmbH

Richard Winderl
Geschäftsführer
Bartow PV Management GmbH



Anlage 6: Analyse zu den betroffenen Belangen

Im Rahmen einer vorgeschalteten Analyse ggf. betroffener Belange durch die Antragstellerin wurde eruiert, welche Belange im Rahmen der Bauleitplanung einen besonderen Stellenwert in der Prüfung und Abstimmung mit der Gemeinde, den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange haben könnten.

Zu den wesentlich eruierten Belangen werden nachfolgend die Lösungsansätze skizziert:

1. Infrastruktur

Südöstlich der Vorhabenfläche in ca. 650 m Entfernung befindet sich das Siedlungsgebiet der Ortschaft Breest, südwestlich in ca. 350 m Entfernung das der Ortschaft Klempenow. An die Vorhabenfläche selbst grenzt keine Wohnbebauung an. Vielmehr liegen zwischen der Fläche und der nächsten Bebauung noch die Bundesautobahn 20 sowie die Bundesstraße 199.

Hinsichtlich der Wahrnehmung für die Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild besteht bereits eine erhebliche Beeinträchtigungen für Mensch und Landschaftsbild durch die Autobahn, welche nach Einschätzung des Antragstellers durch das Vorhaben nicht wesentlich erhöht wird.

Die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht und im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan dargestellt.

2. Raumordnerische Belange

Die Vorhabenflächen unterliegen dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte („RREP MS“) aus dem Oktober 2011.

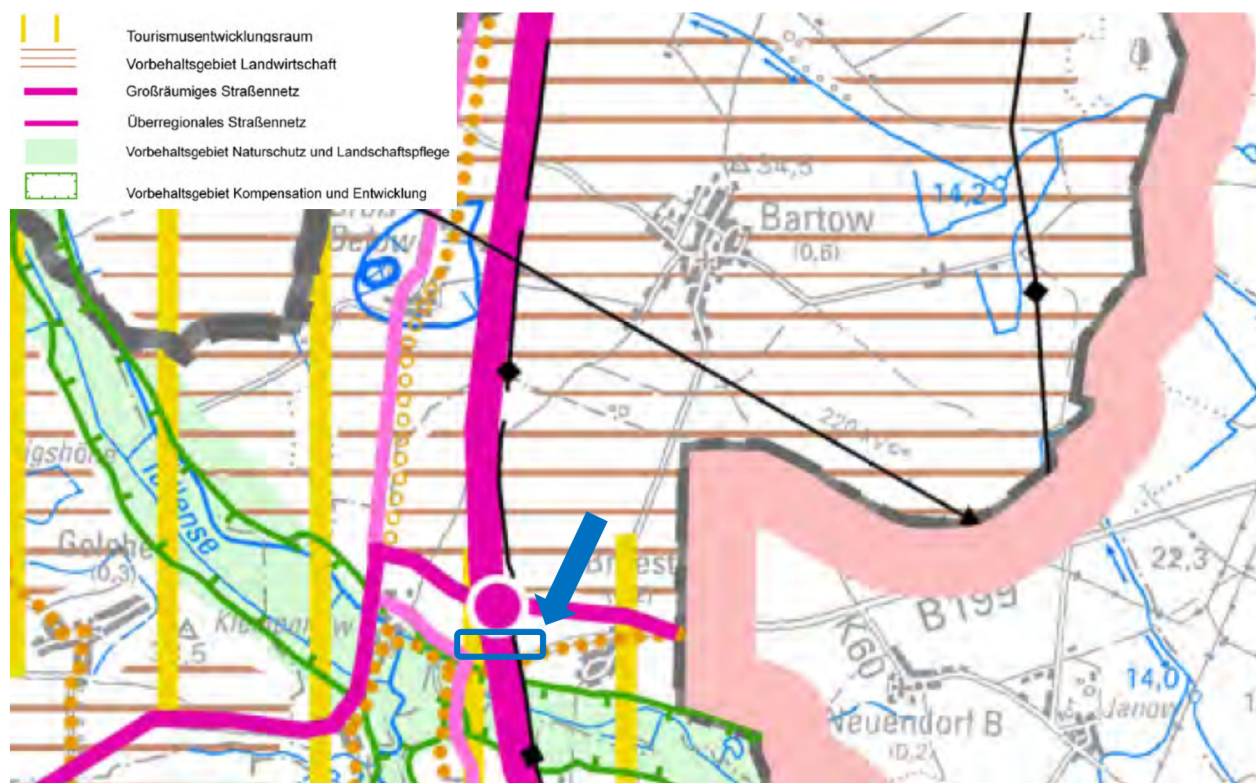


Abbildung 1 | Ausschnitt aus Planzeichnung des RREP MS (ohne Maßstab)



Im Raumentwicklungsplan sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen, „deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden [soll]. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.“

Das Bauvorhaben zur Errichtung eines Gewerbe- und Ladeparks steht den voranstehend aufgeführten Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes nicht entgegen, zumal durch die direkt an die Flächen angrenzenden Autobahn sowie Bundesstraße bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht.

Der Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) setzt laut Planzeichnung ebenfalls ein Tourismusentwicklungsraum in dem Bereich fest.

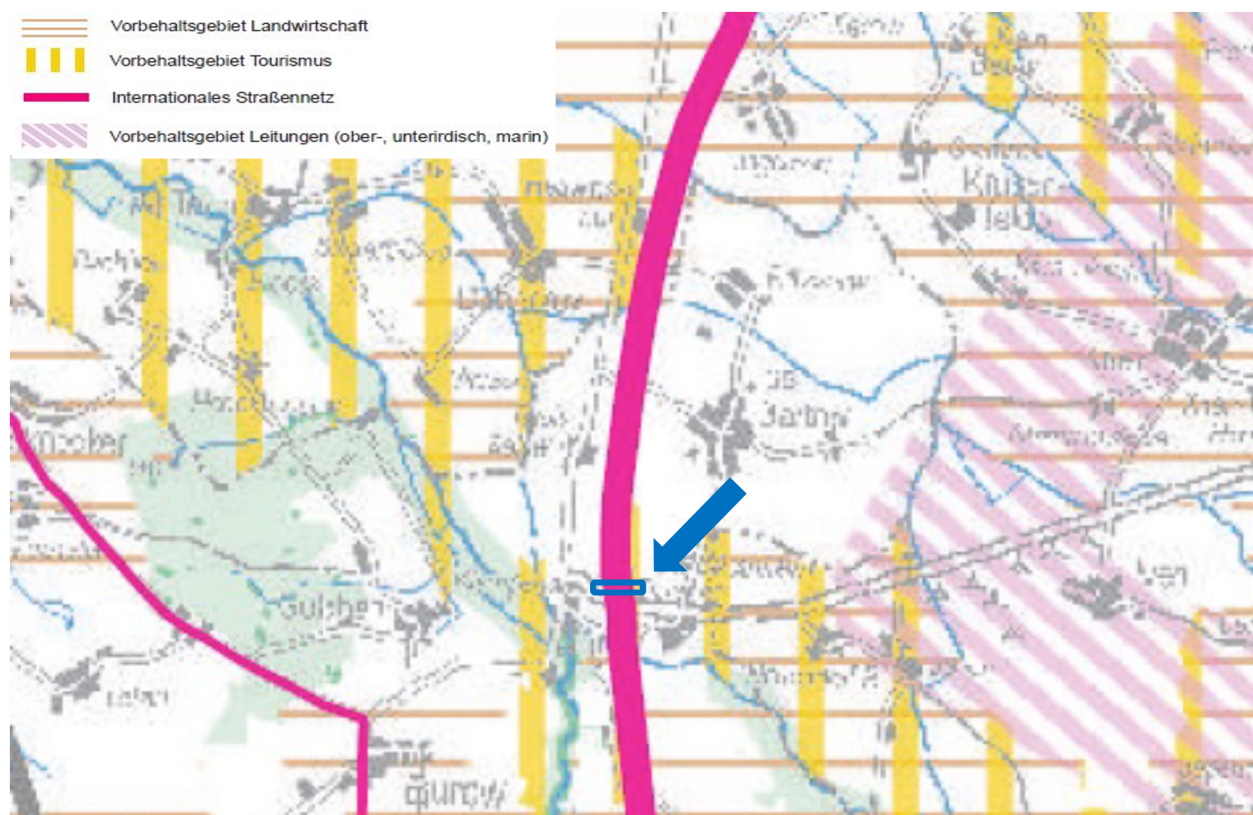


Abbildung 2 | Ausschnitt aus Planzeichnung des LEP M-V (ohne Maßstab)

In der Begründung und der Definition der Ziele des LEP M-V sind zwei wesentlich Aussagen einschlägig:

(1) LEP M-V (2016), Kapitel 4.6 Punkt (4)

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. (G)

(2) LEP M-V (2016), Kapitel 5.3 Punkt (2)

Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen [...]

- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen



in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden. [...] (Z)

Dem Ziel wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben Rechnung getragen.

Eine tiefergehende Beurteilung wird im Laufe des Bauleitplanverfahrens durchgeführt.

3. Avifauna

Zur Beurteilung der Fläche haben in benachbarten Flächen avifaunistische Untersuchungen im Jahr 2023 stattgefunden. Die Ergebnisse zeigen erwartungsgemäß, dass Brutvögel insbesondere in den vorhandenen Strukturen, Baumreihen, Hecken und Pfuhlen nördlich der Vorhabenfläche zu finden sind und die strukturlosen landwirtschaftlich konventionell bewirtschafteten Flächen eine untergeordnete Rolle für die Avifauna darstellt.

Die Untersuchungen der Zug-, Gast- und Ratsvögel hat lediglich eine durchschnittliche Bedeutung als Rast- und Nahrungshabitat ergeben.

Die Projektfläche wird aktuell avifaunistisch untersucht und im Zuge der Bauleitplanung einer tiefergehenden Beurteilung unterzogen.

4. Sonstige Gebiete mit hohem Naturwert

Nördlich angrenzend an den avisierten Geltungsbereich verläuft laut Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ein Biotop. Die genauen Kriterien und Schutzzwecke sind im Rahmen der Bauleitplanung zu klären, inwiefern für die Errichtung und der Betrieb der geplanten Ladeinfrastruktur Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

5. Tabellarische Übersicht

Die Übersicht zu den geprüften Belangen kann der nachfolgenden tabellarischen Zusammenfassung entnommen werden:

Restriktionen	
Administrative Grenzen	
Siedlungsbereiche	Nicht betroffen
Verkehrsnetz	
Bundesautobahnen	Angrenzend, mittig zwischen den Geltungsbereichen
Bundesstraßen	Angrenzend, südlich des Geltungsbereichs
Landesstraßen	nicht betroffen
Kreisstraßen	nicht betroffen
Bodenrichtwerte	
Forst	nicht einsehbar
Grünland	nicht einsehbar
Ackerland	vorwiegend zwischen 38 und 43 Bodenpunkte
Geologie	
Geotope	nicht betroffen
Landesbohrdatenspeicher	betroffen
Geogefahren	nicht einsehbar



Restriktionen	
Geothermie (Erdwärme)	
Wärmeleitfähigkeit	-
Bodengeologie	
vorsorgender Bodenschutz	
Moore	nicht betroffen
Rohstoffgeologie	
Sicherungswürdigkeit	nicht betroffen
Rohstoffverbreitung	nicht betroffen
Grundwasser	
Landesmessnetz Grundwasser	
GW-Stand	nicht betroffen
Hydrogeologische Übersichtskarte	
Grundwasserüberdeckung	nicht betroffen
Grundwasserleiter	NLH2: glazifluviatile Sande im Weichsel-Komplex (GW-L1 und GW-L2 nach HK50)
Kein Grundwasserleiter	nicht betroffen
Deckschichten	geringe Geschütztheit
Grundwasserhöhengleichen	8 m
Artesik	nicht betroffen
Tiefenlage Süß-/Salzwassergrenze	0 bis -25m
Grundwasserflurabstand	> 10m
Grundwasserressourcen	oberflächennahe Versalzung
Grundwasserneubildung	irrelevant
Immissionsschutz	
Biogasanlagen	nicht betroffen
Windenergieanlagen	geplantes Vorbehaltsgebiet Windenergie nördlich des Geltungsbereichs
Landwirtschaft und Forst	
Landwirtschaft	
Feldblockkataster MV	irrelevant
Boden-Klima-Räume	irrelevant
Förderkulisse Grünland M-V ab 2015	nicht betroffen
Förderkulisse Grünland M-V (Änderung 2015)	nicht betroffen
Forst	
Flächen der Naturwaldforschung	nicht betroffen
Waldlebensraumtypen	nicht betroffen
Naturschutz	
Arten	
Fauna	
Revierkartierung der Biber	nicht betroffen bzw. kartiert
Fischotterdurchgängigkeit von Durchlass-Bauwerken	nicht betroffen bzw. kartiert



Restriktionen	
Fischotter 2005 Verbreitung (Raster)	Nachweis positiv
Fischotter Totfunde	nicht betroffen bzw. kartiert
Fische u. Rundmäuler 1981-2017 (Auswahl punktgenau)	nicht betroffen bzw. kartiert
Fische u. Rundmäuler 1981-2017 (Auswahl Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Amphibien 1990-2017 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Reptilien 1990-2017 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Muscheln u. Schnecken	nicht betroffen bzw. kartiert
Schmetterlinge 1850-2015 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Eremit 1990-2017 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Kormorankolonien 2016	nicht betroffen bzw. kartiert
Kranich 2008-2016 (Raster)	Raster mit 3-7 Brutplätzen
Rotmilankartierung 2011-2013 (Raster)	Raster mit 2 Horsten
Fischadler 2016 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Schreiadler 2016 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Seeadler 2016 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Schwarzstorch 2016 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Wanderfalke 2016 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Weißstorch 2014 (Raster)	Raster mit 1 Horst
Wiesenweihe 2016 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Flora	
Höhere Pflanzen	nicht betroffen bzw. kartiert
Moose	nicht betroffen bzw. kartiert
Großalgen	nicht betroffen bzw. kartiert
Biotope	
Biotope und Geotope	betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope	GGB nördlich der Projektfläche
Biotop- und Nutzungstypen	Acker, Erwerbsgartenbau
Kartierprojekte	nicht betroffen
Moore	nicht betroffen
Heutige Potenziell Natürl. Vegetation	
naturnahe Waldkomplexe (HPNV 2003)	nicht betroffen
naturnahe Wälder	nicht betroffen
HPNV Bundeslegende (Flächen)	Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte
Kompensation und Ökokonten	nicht einsehbar
Landschaftsplanung	
Landesweite Analyse und Bewertung	
Landschaftlicher Freiraum	nicht betroffen
Landschaftsbildpotenzial	mittel bis hoch
Rastgebiete und Artenvorkommen	Rastgebiet Land
Landschaftsplanverzeichnis	nicht betroffen



Restriktionen	
Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne	nicht betroffen
Modell Dichte Vogelzug	Zone B: mittlere bis hohe Dichte
Schützenswerte Landwege in Naturparks	nicht betroffen
Schutzgebiete	
Internationale Schutzkategorien	nicht betroffen
GGB-Managementpläne fertiggest. u. in Bearbeitung	nicht betroffen
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)	nicht betroffen
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) in der AWZ vor M-V	nicht betroffen
kleine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), zusätzliche Punktdarstellung	nicht betroffen
VSG-Managementpläne fertiggestellt u. in Bearbeitung	nicht betroffen
Europäische Vogelschutzgebiete (VSG)	nicht betroffen
Europ. Vogelschutzgebiet (VSG) in der AWZ vor M-V	nicht betroffen
Nationale Schutzkategorien	nicht betroffen
Nationalparke 2014 (NLP)	nicht betroffen
Naturschutzgebiete 12/2016 (NSG)	nicht betroffen
Naturschutzgebiete AWZ vor M-V 2005	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete 12/2016 (LSG)	nicht betroffen
Biosphärenreservate 02/2015 (BR)	nicht betroffen
Zonen der Biosphärenreservate 2015	nicht betroffen
Naturparke 02/2015 (NP)	nicht betroffen
Flächennaturdenkmale - Punkte (Stand: 12/2014)	nicht betroffen
Flächennaturdenkmale - Flächen (Stand: 12/2016)	nicht betroffen
geschützte Landschaftsbestandteile - Flächen (Stand: 02/2017)	nicht betroffen
Nationale Naturmonumente 2016	nicht betroffen
Sonstige Schutzkategorien	nicht betroffen
Küsten- und Gewässerschutzstreifen lt. NatSchAG	nicht betroffen
Naturwälder	nicht betroffen
Gebiete nach NLPJagdVO M-V	nicht betroffen
Tourismus	
Parks und Gärten	nicht betroffen
Schlösser und Herrenhäuser	nicht betroffen
Denkmale in M-V	nicht betroffen
Wasser	
Gewässer	Ein Fließgewässer verläuft nördlich der Geltungsbereiche
Schutzgebiete	nicht betroffen
Hochwasserrisikogebiet	nicht betroffen